

Sitzungsvorlage

Datum: 27.05.2013
Drucksache Nr.: **13/0041/1**

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung
Rat	10.07.2013	öffentlich / Entscheidung

Betreff

Frauenförderplan 2012-2014 für die Stadtverwaltung Sankt Augustin

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Sankt Augustin beschließt den in der Anlage beigefügten Frauenförderplan für die Stadtverwaltung Sankt Augustin

Sachverhalt / Begründung:

Gemäß § 5 a des Landesgleichstellungsgesetzes NRW (LGG NRW) erstellt jede Dienststelle mit mindestens 20 Beschäftigten im Rahmen ihrer Zuständigkeit für Personalangelegenheiten jeweils für einen Zeitraum von drei Jahren einen Frauenförderplan. Die 4. Fortschreibung wurde vom Verwaltungsvorstand der Stadt Sankt Augustin am 11.12.2012 vorgelegt. Ziel des Frauenförderplanes ist, die Verwirklichung des Verfassungsauftrages zur Gleichberechtigung von Frauen und Männern, die Umsetzung des Landesgleichstellungsgesetzes und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Frauen und Männer zu verbessern.

Der Frauenförderplan enthält gem. §6 Abs. 3 LGG NRW für jeweils drei Jahre konkrete Zielvorgaben bezogen auf den Anteil von Frauen bei Einstellung, Beförderung und Höhergruppierungen, um den Frauenanteil in den Bereichen, in denen sie unterrepräsentiert sind, auf 50 von Hundert zu erhöhen.

In der 10. Sitzung vom 22.05.2013 des Ausschusses für Familie, Soziales, Gleichstellung und Integration des Rates der Stadt Sankt Augustin wurde folgende Änderung im Frauenförderplan 2012-2014 vorgeschlagen:

Den dritten Absatz der Präambel zu streichen und wie folgt zu ändern:

Frauen und Männer möchten Beruf und Familie vereinbaren. Darauf haben sich Politik und Wirtschaft einzustellen.

Diese Änderungen sind im vorliegenden Frauenförderplan eingearbeitet. Der Frauenförderplan wird gem. § 5 a Abs. 4 des Landesgleichstellungsgesetzes vom Rat beschlossen.

<Name des Unterzeichnenden>

Die Maßnahme

- hat keine finanziellen Auswirkungen / ist haushaltsneutral
 hat finanzielle Auswirkungen

Der Gesamtaufwand / Die Gesamtauszahlungen (bei Investitionen) beziffert/beziffern sich auf €

Mittel stehen hierfür im Teilergebnisplan / Teilfinanzplan zur Verfügung.

- Die Haushaltsermächtigung reicht nicht aus. Die Bewilligung von
 über- oder außerplanmäßigem Aufwand ist erforderlich.
 über- oder außerplanmäßigen Auszahlungen ist erforderlich (bei Investitionen).

Zur Finanzierung wurden bereits € veranschlagt; insgesamt sind € bereit zu stellen. Davon entfallen € auf das laufende Haushaltsjahr.

Anlage

Frauenförderplan 2012-2014